

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Anna Bauseneick, Christoph Eilers und Lukas Reinken (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Bürokratie statt Klassenfahrten in Niedersachsen?

Anfrage der Abgeordneten Anna Bauseneick, Christoph Eilers und Lukas Reinken (CDU), eingegangen am 10.03.2025 - Drs. 19/6766,
an die Staatskanzlei übersandt am 14.03.2025

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 15.04.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Klassenfahrten sind ein Bestandteil des schulischen Bildungsangebots in Niedersachsen. Sie tragen laut Bildungsexperten dazu bei, den Erziehungs- und Bildungsauftrag gemäß § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes zu erfüllen, indem sie das soziale Miteinander fördern, interkulturelle Erfahrungen ermöglichen und praxisnahe Lerninhalte vermitteln. Die letzte umfassende Anpassung der Rahmenbedingungen für Schulfahrten erfolgte im Jahr 2015. Seitdem sind die Kosten für Übernachtungen, Transport und Verpflegung erheblich gestiegen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Schulfahrten haben einen außerordentlich hohen pädagogischen Wert. Sie bereichern das Schulleben jeder Schule. Schulfahrten geben Lehrkräften Gelegenheit, ein Vertrauensverhältnis zu den Schülerinnen und Schülern aufzubauen und ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag gemäß § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in besonderer Weise gerecht zu werden. Klassengemeinschaften werden gestärkt und der Zusammenhalt der Schülerinnen und Schüler gefördert; es werden Toleranz, Rücksichtnahme und Verantwortungsbewusstsein vermittelt und gelebt.

Um Preissteigerungen gerecht zu werden, sieht die Niedersächsische Reisekostenverordnung (NRKVO) seit dem 01.01.2025 generell eine Erstattung von 100 Euro je nachgewiesener Übernachtung (bisher 80 Euro) vor, Lehrkräfte können davon grundsätzlich die Hälfte geltend machen, sodass sie nunmehr 50 Euro statt 40 Euro je nachgewiesener Übernachtung geltend machen können. Im Kontext der Erhöhung der Sätze in der NRKVO zum 01.01.2025 wurde das Basisbudget, aus dem auch die Schulfahrten zu finanzieren sind, um 2,5 Millionen Euro auf 16,9 Millionen Euro erhöht. Der Ansatz des Basisbudgets der Schulen (Sachausgabenbudget u. a. für die Reisekostenerstattung für Begleitpersonal von Schulfahrten) betrug im Jahr 2016 rund 11,7 Millionen Euro. Dieser Ansatz wurde in den nachfolgenden Haushaltsaufstellungsverfahren wiederholt um insgesamt rund 44,4 v. H. erhöht und beträgt seit dem Haushaltsjahr 2025 nun die bereits erwähnten 16,9 Millionen Euro.

Das jeweilige Budget wird von den Schulen eigenverantwortlich bewirtschaftet. Der von der Schulleitung zu erstellende Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel muss mit dem Plan der vorgesehenen Schulfahrten abgestimmt sein. Dabei stellt jede Schule rechtzeitig einen Plan der vorgesehenen Schulfahrten auf, dem der Schulvorstand zuzustimmen hat. Alle vorgesehenen Schulfahrten müssen - im Rahmen einer Prognose - ohne Verzicht der Lehrkräfte oder der Begleitpersonen auf Erstattung ihrer Reisekostenvergütungen finanziert werden können.

Da öffentliche Schulen öffentliche Auftraggeber nach § 99 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind, unterfallen sie grundsätzlich dem Vergaberecht, welches auf europarechtlichen sowie bundesgesetzlichen Vorgaben beruht. Auch Schulen in freier Trägerschaft erfüllen

regelmäßig gemäß § 99 Nr. 2 GWB die Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber. Die bundesrechtlichen Regelungen, z. B. die des GWB, gelten für alle Bundesländer gleichermaßen. Das für die Änderung der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung (NWertVO) zuständige Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung hat die im bisherigen Verordnungsentwurf vorgesehenen neuen Wertgrenzen für Liefer-, Dienst- und Bauleistungen Anfang dieses Jahres nochmals angepasst. Dazu gehört auch die Erhöhung der Direktauftragswertgrenze für Schulen. Um den administrativen Aufwand für Schulen durch das Vergaberecht zu minimieren, ist eine Anhebung der Wertgrenze für die Direktbeauftragung von Liefer- und Dienstleistungen durch Schulen im Sinne des § 1 Abs. 1 NSchG auf 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) geplant.

Zudem werden die Schulen bei der Einhaltung von vergaberechtlichen Vorschriften durch das Regionale Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) in Osnabrück unterstützt. Dort ist eine Beratungsstelle eingerichtet, an die sich die Schulen mit Fragen und Beratungsbedarfen wenden können. Darüber hinaus stehen über das Bildungsportal Niedersachsen hilfreiche Unterlagen, Vordrucke, Vorlagen sowie Beispielfälle zur Verfügung. Die Vordrucke und Vorlagen tragen dazu bei, den Bearbeitungsaufwand gering zu halten.

1. Wie hat sich die Teilnahme von Lehrkräften an Klassenfahrten seit der letzten Anpassung des Schulfahrterlasses im Jahr 2015 entwickelt? Liegt ein Rückgang vor, und falls ja, welche Gründe führen die betroffenen Schulen an?

Die Schulfahrten werden von den Schulen eigenverantwortlich organisiert, eine Datenerhebung zur Durchführung von Schulfahrten findet nicht statt. Daher liegen keine Erkenntnisse in Bezug auf die Entwicklung der Zahlen der Schulfahrten vor.

2. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, ob Klassenfahrten aufgrund steigender Kosten reduziert oder nicht mehr durchgeführt werden? Falls keine Erkenntnisse vorliegen, warum nicht?

Generell ist festzustellen, dass der Reisesektor in den letzten Jahren von erheblichen Preissteigerungen betroffen ist. Mit den in der Vorbemerkung der Landesregierung genannten Maßnahmen wird auf diese Preissteigerungen reagiert. Um die Klassenfahrten für die Erziehungsberechtigten bezahlbar zu halten, werden die Klassenfahrten zudem teilweise zeitlich auf drei bis vier Tage statt der üblichen fünf Tagen verkürzt sowie günstigere Reiseziele ausgewählt. Diese Maßnahme ermöglicht es, dass weiterhin möglichst viele Schülerinnen und Schüler von den Erfahrungen einer Schulfahrt profitieren können.

3. Wie bewertet die Landesregierung den Wegfall von Klassenfahrten hinsichtlich der Bildungs- und Erziehungsziele?

Die Landesregierung begrüßt ausdrücklich die Durchführung von Schulfahrten, da diese einen außerordentlich hohen pädagogischen Wert haben. Sofern es in Einzelfällen trotz der getroffenen Maßnahmen zum Wegfall einer Klassenfahrt kommt, geht die Landesregierung davon aus, dass der Wegfall des pädagogischen Mehrwerts einer Klassenfahrt seitens der Schule durch Tagesausflüge oder andere Gemeinschaftsaktivitäten kompensiert wird.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

4. Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Landesregierung gegebenenfalls, um sicherzustellen, dass Klassenfahrten auch künftig ein fester Bestandteil des Bildungsangebots in Niedersachsen bleiben?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

5. In welchem Umfang wurde das Schulbudget, das auch zur Finanzierung von Klassenfahrten genutzt wird, seit der letzten Erhöhung im Jahr 2016 angepasst, um den gestiegenen Preisen für Übernachtungen, Transport und Verpflegung Rechnung zu tragen?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

6. Wie setzt sich das Schulbudget zusammen, und auf welcher Basis erfolgt dessen Berechnung?

Das Schulbudget besteht zum einen aus dem Basisbudget (Sachausgabenbudget) und zum anderen gegebenenfalls aus einem erhöhten Budget (Personalausgabenbudget) für Programme und Maßnahmen, an denen die Schule teilnimmt (Verlässliche Grundschule, Ganztagschule etc.).

Aus ihrem Budget müssen die Schulen insbesondere Zahlungen für folgende Landesaufgaben übernehmen:

1. Aus dem Basisbudget leisten die Schulen Ausgaben für
 - a. die Reisekosten der Begleitpersonen bei Schulfahrten (RdErl. d. MK v. 01.01.2023 „Schulfahrten“ - VORIS 22410 - SVBl. S. 9 in der jeweils geltenden Fassung) und
 - b. die schulinternen Fortbildungen (SchILF).
2. Schulen, die ein erhöhtes Budget erhalten, leisten aus dem Budget zusätzlich Ausgaben für
 - a. den Ganztagsbetrieb (RdErl. d. MK v. 01.08.2014 „Die Arbeit in der Ganztagschule“ - VORIS 22410 - SVBl. S. 386 in der jeweils geltenden Fassung),
 - b. die Verlässlichkeit der Grundschulen (RdErl. d. MK v. 01.08.2020 „Die Arbeit in der Grundschule“ - VORIS 22410 - SVBl. S. 354 in der jeweils geltenden Fassung),
 - c. Schule [PLUS] (Erl. d. MK v. 19.12.2019 „Erlass zur dauerhaften Budgetierung von Personalressourcen für Programmschulen Schule [PLUS]“ - 25.6-84 030 -),
 - d. das Programm „Schule macht stark“ (Erl. d. MK v. 04.11.2022 Ressourcenzuweisung im Rahmen der Bund-Länder-Initiative „Schule macht stark“).

Die Höhe des Basisbudgets und der Teilbudgets des erhöhten Budgets werden dabei nach den Regelungen in den jeweiligen schulfachlichen Erlassen anhand unterschiedlicher Berechnungsgrundlagen ermittelt.

Die Höhe des Basisbudgets für die einzelne Schule wird im „Budgeterlass“ (RdErl. d. MK v. 31.07.2018 - 12.4 - 80 101 „Haushaltswirtschaftliche Vorgaben für das Budget der Schule“, in der Fassung vom 29.11.2020) geregelt. Berechnungsgrundlage für das Basisbudget sind die der Schule zugewiesenen Lehrkräftestunden und die zugewiesenen Stunden für den Zusatzbedarf (Lehrkräftesollstunden) aus der amtlichen Schulstatistik für das laufende Schuljahr, die in Soll-Vollzeiteinheiten umgerechnet werden ($\text{Soll-VZE} = \text{Lehrkräftesollstunden} / \text{Regelstundenzahl der jeweiligen Schulform nach § 3 Abs. 2 Nds.ArbZVO-Schule}$).

Die Schulen haben im Rahmen ihrer Eigenverantwortlichkeit gemäß § 32 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 43 Abs. 4 Nr. 4 NSchG haushaltsjährliche Schwerpunkte bei der Verwendung ihrer Budgetmittel zu setzen. Somit können die Schulen neben dem Basisbudget auch ihre Ausgabereste aus dem Vorjahr oder andere Teile ihres Schulbudgets für die Reisekostenerstattung verausgaben, sofern die jeweiligen Pflichtausgaben erfüllt sind.

7. Plant die Landesregierung eine erneute Überarbeitung des Schulfahrtenerlasses, um die finanziellen Rahmenbedingungen an die aktuellen Preissteigerungen anzupassen? Falls nein, warum nicht?

Die in der Vorbemerkung der Landesregierung genannten Maßnahmen sind erst seit kurzem in Kraft und müssen ihre Wirkung entfalten. Darüber hinaus sind derzeit keine weiteren Änderungen geplant.

- 8. Wurde die in der Drs. 19/3875 in Aussicht gestellte zeitnahe Entlastung durch die Änderung der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung (NWertVO) umgesetzt? Wenn ja, wie erfolgte die Umsetzung?**

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

- 9. Welche Maßnahmen setzt die Landesregierung konkret um, um den administrativen Aufwand für Schulen durch das Vergaberecht zu minimieren?**

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

- 10. Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung, um Lehrkräfte und Schulleitungen von Verwaltungsaufgaben zu entlasten, die mit der Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen verbunden sind?**

Es wird zunächst auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Die Möglichkeit der Schulen, ihren Beschaffungsbedarf durch die Direktbeauftragung von Unternehmen zu decken, stellt sie von dem Erfordernis der Durchführung förmlicher Vergabeverfahren frei. Die Einhaltung der weiterhin geltenden haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind von den Schulen auf geeignete Weise zu dokumentieren, wie z. B. durch Darlegung der Marktkenntnis bzw. der Marktüblichkeit des jeweiligen Angebotspreises. Diese weitgehende vergaberechtliche Vereinfachung lässt einen ganz erheblichen Entlastungseffekt bei Lehrkräften und Schulleitungen bei der Wahrnehmung ihrer außerunterrichtlichen Aufgaben erwarten.

- 11. In welchem Umfang wird das in der Drs. 19/3875 genannte Beratungsangebot zur Vergabeunterstützung von Schulen wahrgenommen, und wie wird dessen Wirksamkeit evaluiert?**

Das Beratungsangebot des Fachbereichs 1U des RLSB Osnabrück wird von Schulen punktuell mit konkreten Fragen zum weiteren Vorgehen in einzelnen Verfahren angenommen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um allgemeine Fragen zum Vergaberecht, bzw. zum Vergabeverfahren. In Kombination mit den zur Verfügung gestellten Unterlagen im Bildungsportal lassen sich so die Problemlagen zur Zufriedenheit der anfragenden Schulen erläutern. Die Schulen geben bei den Beratungsanfragen an, dass die Unterlagen für die Vergabeverfahren in Schule hilfreich sind bzw. von ihnen genutzt werden.